

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1158/25/1-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 04.11.2025 unter der Überschrift „CDU hat Partnersuche abgeschlossen“ über Koalitionsverhandlungen nach der Kommunalwahl. Vor der heutigen konstituierenden Sitzung sei die CDU fündig geworden: Nach Recherchen dieser Zeitung bilde sie ein Bündnis mit der SPD. Auch Schwarz-Grün wäre rein rechnerisch möglich gewesen. Der Artikel nennt weiter die Namen zweier potenzieller stellvertretender Bürgermeister.

Am 06.11.2025 heißt es unter der Überschrift „CDU bestreitet Einigung mit SPD in [Ortsangabe]“, der (namentlich genannte) CDU-Fraktionschef lege Wert auf die Feststellung, dass es noch keine Einigung mit der SPD über eine Zusammenarbeit im Stadtrat gebe. Nach Recherchen der Redaktion hätten CDU und SPD bei mehreren Treffen Möglichkeiten zur Bildung einer gemeinsamen Koalition ausgelotet. Da sich beide Seiten weitgehend einig seien, scheine die öffentliche Bekanntgabe der Zusammenarbeit nur noch eine Frage der Zeit zu sein.

II. Die Beschwerdeführerin trägt insbesondere vor, der Artikel behaupte, die CDU habe „ihren Partner gefunden“ und bilde „ein Bündnis mit der SPD“. Diese zentrale Aussage sei sachlich falsch. Es habe zu keinem Zeitpunkt entsprechende Gespräche oder Verhandlungen gegeben. Die CDU habe diesen Umstand am 04.11.2025 in der konstituierenden Sitzung öffentlich klargestellt. Die Behauptung über ein CDU-SPD-Bündnis werde als gesicherte Tatsache veröffentlicht – ohne Rückfragen bei den beteiligten Fraktionen, ohne belegte Quellen. Zudem würden mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der stellvertretenden Bürgermeister spekulativ genannt. Der Folgeartikel vom 06.11.2025 enthalte keine ausreichende Richtigstellung. Die falsche Tatsachenbehauptung werde nicht zurückgenommen, sondern lediglich abgeschwächt.

III. Der Chefkorrespondent trägt insbesondere sinngemäß vor, die Beschwerde gehe in an der Sache vorbei. Die Beschwerdeführerin könne weder wissen, ob vertrauliche Gespräche zwischen CDU und SPD stattgefunden hätten, noch welchen Inhalt sie gehabt hätten. Zudem gebe sie die Berichterstattung falsch wieder und zitiere unzutreffend. In dem kritisierten Artikel habe man lediglich dargestellt, dass die Grünen auf Distanz zu einem Bündnis mit der Mehrheitsfraktion gegangen seien, und die Überlegungen zu einer Kooperation von CDU und SPD stünden im Konjunktiv. Auch die angebliche Klarstellung der CDU werde von der Beschwerdeführerin grob irreführend wiedergegeben. Die CDU habe nicht Gespräche bestritten, sondern lediglich eine bereits erfolgte „Einigung“. Eine solche sei aber auch gar nicht behauptet worden. Es gehöre zum politischen Geschäft, Informationen strategisch zu steuern; dies könne jedoch für die Presse nicht bindend sein.

Der Autor führt aus, er habe aufgrund zuverlässiger Hinweise über fortgeschrittene Sondierungen zwischen CDU und SPD berichtet. Seine Informationen hätten sich in Gesprächen mit weiteren Parteivertretern bestätigt. Da die Parteien sich intern auf einen späteren Veröffentlichungszeitpunkt verständigt hätten, seien offizielle Dementis zu erwarten gewesen. Die Verhandlungsführer mit seinen Recherchen zu konfrontieren, habe er daher nicht für zielführend gehalten. Der CDU-Fraktionsvorsitzende sei aber in der Folgeberichterstattung wiedergegeben worden.

Autor und Chefredaktion räumten ein, dass ein ergänzender Begriff wie „offenbar“ noch deutlicher gemacht hätte, dass der Bericht nicht auf offiziellen Verlautbarungen gefußt habe.

Die behaupteten Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 des Pressekodex seien daher unzutreffend. Die später erfolgte offizielle Bestätigung der Zusammenarbeit zwischen CDU und SPD zeige, dass die Berichterstattung korrekt gewesen sei.

Der Verfasser resümierte, eine frühere Veröffentlichung sei presserechtlich und -ethisch „nicht zu beanstanden“.

### **B. Erwägungen der stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „CDU hat Partnersuche abgeschlossen“ keinen Verstoß gegen insbesondere die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die stv. Ausschussvorsitzende folgt in ihrer presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Wenn diese aus Quellen, die sie als verlässlich einschätzt, erfahren hat, dass CDU und SPD erfolgreiche Koalitionsverhandlungen geführt haben, darf die Redaktion dies auch berichten. Entscheidend ist, dass der Leserschaft – wie vorliegend durch den Hinweis „Nach Recherchen dieser Zeitung“ geschehen – transparent gemacht wird, dass die Informationen nicht offiziell durch die Beteiligten bestätigt sind. Insofern sich keine veröffentlichten Nachrichten nachträglich als falsch erwiesen haben, liegen auch keine Voraussetzungen für eine redaktionelle Richtigstellung gemäß Ziffer 3 vor.

### C. Ergebnis

Die stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>